

GR_GERICHTE S 2013 44 vom 29. Oktober 2013

GR Gerichte, 2013-10-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2013 44](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2013_44)

FR: GR_GERICHTE S 2013 44 du 29 octobre 2013

IT: GR_GERICHTE S 2013 44 del 29 ottobre 2013

Erwägungen

E. 2

Mit Verfügung vom 17. Februar 2012 korrigierte die B._____ Versicherungs-Gesellschaft AG den versicherten Verdienst im Rahmen einer Wiedererwägung der ursprünglichen Verfügung auf Fr. 42'183.-- und berechnete bei einem Invaliditätsgrad von 50 % ab 1. Januar 1996 eine monatliche Invalidenrente von Fr. 1'126.--. Weiter entzog sie einer allfälligen Einsprache die aufschiebende Wirkung. Sie führte aus, in der Verfügung vom 20. Dezember 1996 sei das Valideneinkommen als versicherter Verdienst herangezogen worden. Dieses Vorgehen sei als zweifellos unrichtig zu qualifizieren. Die B._____ berechnete eine noch nicht verzehrte Summe an zuviel ausbezahlten Rentenbeträgen von Fr. 52'724.--, deren Rückforderung sie sich ausdrücklich vorbehalte. Ab Februar 2012 werde A._____ eine monatliche Rente von Fr. 1'264.-- (Fr. 1'126.-- + Fr. 138.-- Teuerung) ausgerichtet.

E. 3

Am 5. März 2012 erhob A._____ Einsprache gegen die Verfügung vom 17. Februar 2012 und beantragte unter anderem, die aufschiebende Wirkung sei wiederherzustellen. Diesen Antrag wies die B._____ mit Zwischenverfügung vom 15. März 2012 ab, woraufhin A._____ am 13. April 2012 beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde er-

- hob. Mit Urteil vom 4. September 2012 (VGU S 12 50) trat das Verwaltungsgericht auf die Beschwerde mangels nicht wieder gutzumachenden Nachteils nicht ein. Das Urteil erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

E. 4

Mit Eingabe vom 30. April 2012 an die B._____ ergänzte A._____ seine Einsprache vom 5. März 2012 dahingehend, als die Rente auf Basis der ursprünglichen Rentenverfügung vom 20. Dezember 1996 weiter auszurichten und eine Rentenrevision durchzuführen sei, da sich sein Gesundheitszustand dauerhaft verschlechtert habe. Inzwischen liege eine Invalidität von 100 % vor.

E. 5

In der Folge erging am 7. März 2013 der Einspracheentscheid der B._____ (ehemals C._____) bezüglich der materiellen Vorbringen von A._____ gegen die Verfügung vom 17. Februar 2012. Unbestrittenermassen sei die Rentenzusprache mit Verfügung vom 20. Dezember 1996 auf der Basis eines zwischen der C._____ und dem Versicherten vereinbarten versicherten Verdienstes von Fr. 72'000.-- erfolgt. Gemäss Verfügung vom 17. Februar 2012 hätte demgegenüber der im Jahr vor dem Unfall erzielte effektive, anhand der Nominallohnentwicklung bis zum Rentenbeginn aufindexierte Lohn berücksichtigt

werden müssen, womit der versicherte Verdienst Fr. 42'183.-- betrage. Auf hypothetische Lohneinkünfte, welche eine Karriere- und Lohnentwicklung berücksichtigten, könne nicht abgestellt werden. Da der Vergleich zweifellos unrichtig gewesen sei, indem er klares Recht verletzte, sei eine einseitige Wiedererwägung zulässig gewesen. Bei Dauerleistungen sei eine Korrektur selbst bei einer geringen betraglichen Abweichung der monatlichen Rentenbetreffnisse zulässig. Aufgrund der über lange Zeit erfolgten zu hohen Beträge im Umfang von Fr. 160'055.-- sei es unter keinen Umständen tragbar gewesen, länger mit dem Entscheid zuzuwarten. Bei der Frage des Vertrauensschutzes sei zu berücksichtigen, dass die B._____ explizit auf die Rück-

- 4 - forderung der zu Unrecht erbrachten Rentenleistungen seit dem 1. Januar 1996 verzichte. Die Wiedererwägung zeitige damit faktisch eine Wirkung ex nunc et pro futuro. Für die Zukunft könne kein vertrauensbildendes Verhalten vorliegen. Die Prinzipien der Gesetzmässigkeit und Rechtsgleichheit würden vorgehen, selbst dann, wenn der Versicherte Dispositionen mit noch andauernder Wirkung getroffen hätte, die er nicht rückgängig machen könne. Effektiv habe der Versicherte keinen Nachteil erlitten, da er zu hohe Rentenzahlungen ausbezahlt erhalten habe. Das Bundesgericht habe die Frage der Befristung des Wiedererwägungsrechts offen gelassen. Aufgrund des korrekt berechneten versicherten Verdienstes von Fr. 42'183.-- und basierend auf einem unveränderten Invaliditätsgrad von 50 % resultiere eine Jahresrente von Fr. 16'874.-- und eine Monatsrente von Fr. 1'126.--. Die Teuerungszulage betrage Fr. 138.--. Mit dem eingereichten ärztlichen Bericht von Dr. med. D._____ vom 17. Oktober 2012 werde eine erhebliche Änderung des IV-Grades wenigstens glaubhaft gemacht, weshalb eine Rentenrevision zu prüfen sei. Die Durchführung eines Revisionsverfahrens erfolge jedoch separat und parallel zum vorliegenden Wiedererwägungsverfahren durch die intern zuständige Fachabteilung.

E. 6

A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) erhob dagegen am 8. April 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit den Anträgen, es seien der Einspracheentscheid vom 7. März 2013 und die Verfügung vom 17. Februar 2013 aufzuheben sowie die Verfügung vom 20. Dezember 1996 wieder herzustellen. Zur Begründung werde auf die Beschwerde und Replik im Verfahren S 12 50 sowie auf die Begründung im Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden S 12 50 vom 4. September 2012 Bezug genommen, weshalb der Beizug dieser Verfahrensakten beantragt werde. Der angefochtene Entscheid sei rechtswidrig und deshalb aufzuheben. Die Rentenverfügung vom 20. De-

- 5 - zember 1996 sei durch Vergleich zustande gekommen. Damit liege eine rechtsverbindliche vertragliche Regelung der handelnden Parteien vor, auf die der Beschwerdeführer vertraut und worauf er seine Lebensplanung ausgerichtet habe. Eine einseitige Abänderung komme nicht in Betracht. Eine Änderung der wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse sei nicht eingetreten. Ein Abänderungsrecht der Beschwerdegegnerin sei verwirkt. Bei mehrfacher Renten Neuberechnung und – Überprüfung sei während 16 Jahren unverändert an der getroffenen Regelung festgehalten worden. Die Korrektur sei offensichtlich widersprüchlich (venire contra factum proprium). Der seinerzeitige Vergleich sei nicht rechtswidrig gewesen. Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin verstosse gegen Treu und Glauben sowie den Vertrauensschutz, was die Beschwerdegegnerin teilweise selbst einsehe, indem sie auf die Rückforderung des

aus ihrer Sicht zu Unrecht bezogenen Teils der Leistungen verzichte. Es sei nicht nachvollziehbar, dass der Vertrauensschutz für die Zukunft keine Anwendung finden solle.

E. 7

Mit Vernehmlassung vom 27. Juni 2013 beantragte die B._____ (nachfolgend Beschwerdegegnerin) die Abweisung der Beschwerde. Gegen den Beizug der Akten des Verfahrens S 12 50 bestünden keine Einwände. Aufgrund des veränderten Gesundheitszustandes sei unabhängig vom vorliegenden Verfahren eine materielle Rentenrevision eingeleitet worden. Der vorliegende Streitgegenstand beschränke sich auf die Frage der korrekten Bemessung des versicherten Verdienstes. Zweifellos habe man sich damals über den versicherten Verdienst geeinigt und diesen offensichtlich unter Berücksichtigung einer nach dem Unfalldatum hypothetisch möglichen beruflichen Entwicklung festgelegt. Man hätte sich jedoch auf den effektiven Lohn im Jahr vor dem Unfall beschränken müssen. Der Gesetzeswortlaut sei eindeutig und klar. Die Korrektur sei zu Recht mittels Wiedererwägung der zweifellos unrichtigen Verfügung und Richtigstellung des falsch ermittelten versicherten Verdienstes erfolgt. Veränderungen im gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Sachverhalt würden bei der Wiedererwägung keine Rolle spielen. In Bezug auf die Korrektur einer ursprünglich unrichtigen Verfügung gebe es keine Verwirkungsfrist. Die rechtliche Situation im Zeitpunkt des Vergleichs über den versicherten Verdienst habe keine Einigung unter Einrechnung einer prognostizierten hypothetischen Karriereentwicklung im Gesundheitsfall zugelassen. Die Beschwerdegegnerin habe einen Fehler begangen. Der Beschwerdeführer habe deswegen jedoch keinen Nachteil erlitten, sondern von überhöhten Rentenzahlungen profitiert, welche er nun nicht zurückbezahlen brauche. Es bestehe kein Anspruch auf Weiterführung eines offensichtlichen Fehlers, mithin die weitere Schädigung der Beschwerdegegnerin. Die Abwägung von Treu und Glauben, Gesetzmässigkeit und Gleichbehandlung müsse zur teilweisen Einschränkung zumindest eines Grundsatzes führen. Der Vertrauensschutz finde dort seine Grenze, wo der Legalitätsanspruch zu erfüllen sei.

E. 8

Der Beschwerdeführer bringt gegen die Berechnung des neu festgesetzten versicherten Verdienstes von Fr. 42'183.-- als Grundlage für die Rentenberechnung keine Einwände vor. Dies zu Recht, da sich aus der entsprechenden Berechnung gemäss Ziff. 4 des Einspracheentscheids vom 7. März 2013 (S. 9) keine Unregelmässigkeiten ergeben. Der versicherte Verdienst wurde korrekt berechnet und ist nicht zu beanstanden.

E. 9

a) Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die ursprüngliche Rentenverfügung vom 20. Dezember 1996 zu Recht aufgrund der zweifellosen Unrichtigkeit des mittels Vergleich festgesetzten versicherten Verdienstes

- 15 - und der Erheblichkeit der Berichtigung gestützt auf Art. 53 Abs. 2 ATSG in Wiedererwägung gezogen wurde. Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich damit als rechtens, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. b) Gemäss Art. 61 lit. a ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen - ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung - kostenlos, weshalb vorliegend keine Kosten erhoben werden. Der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu (Art.

61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.